

## Gegenüberstellung

Friedhofssatzung vom 11.03.2004	Entwurf Friedhofssatzung Stand 21.01.09	Begründung
<p><u>§ 7 Abs. 1</u> Bestattungen sind von den nächsten Angehörigen oder den sonstigen Verpflichteten spätestens zwei Tage vor der Beisetzung bei der Stadt Burgdorf anzumelden. Hierzu beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p><u>§ 7 Abs. 1</u> Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Burgdorf anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Nieders. Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung beizufügen.  Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.  Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p>	<p>Absatz 1 wurde umformuliert und der heute üblichen Fassung angepasst</p>
<p><u>§ 7 Abs. 2</u> Die Stadt Burgdorf setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.  Leichen, die nicht binnen einer Woche nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.</p>	<p><u>§ 7 Abs. 2</u> Die Stadt Burgdorf setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.  Leichen und Aschen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beigesetzt worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beigesetzt.</p>	<p>Abs. 2 wurde den gesetzlichen Regelungen des Nieders. Bestattungsgesetzes angepasst.</p>
<p><u>§ 8 Abs. 1 Satz 5</u> Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.</p>	<p><u>§ 8 Abs. 1 Satz 5</u> Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt werden oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische</p>	<p>Urnen sind heutzutage aus schnell verrottbaren Naturfaserstoffen hergestellt. Im Bereich der Über- und Schmuckurnen hingegen bietet der Markt noch viele Produkte, die nicht verrotten.</p>

	Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.	Nach Ablauf der Ruhezeit (25 Jahre) findet man teilweise noch komplette, unbeschädigte Urnen. Künftig müssen für Über- und Schmuckurnen Gutachten vorgelegt werden, in denen bestätigt wird, dass die Über- und Schmuckurnen innerhalb der Ruhezeit keine erkennbaren Rückstände im Erdboden hinterlassen.
keine Regelung	<u>§ 9 Abs. 4 Satz 3</u> Eine Haftung für mögliche Beschädigungen an Einfassungen, Liegeplatten, Grabmalen, Gewächsen oder Grabschmuck wird nicht übernommen.	Es wird ein Haftungsausschluss eingefügt.
keine Regelung	<u>§ 12 Abs. 2 f)</u> Baumgrabstätten	Die neue Bestattungsart (siehe Vorlage Nr. 2008 0413) wird eingefügt.
keine Regelung	<u>§ 13 Abs. 5</u> Soweit die Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt Burgdorf zurückgegeben bzw. eingeebnet wird, ist eine Pflegegebühr zu entrichten. Die Gebühr wird je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit berechnet und ist in einer Summe zum Zeitpunkt der Einebnung der Grabstätte fällig.	Die Pflegegebühr wird entsprechend der Friedhofsgebührenordnung bereits erhoben. Nachträglich wird in die Satzung eine entsprechende Regelung eingefügt.
	<u>§ 14 Abs. 2 Satz 4</u> In begründeten Einzelfällen können – soweit auf das Belegungsrecht für eine Erdbestattung verzichtet wird – weitere Urnen beigesetzt werden.	Teilweise wissen die Angehörigen noch nicht, ob sie später für sich selbst eine Erd- oder Feuerbestattung wünschen. Mit dieser Ausnahmeregelung ist es möglich, zunächst bis zu 2 Urnen in einem Erdwahlgrab beizusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt – soweit dann auf das Belegungsrecht für eine Erdbestattung verzichtet wird – eine weitere Urne beizusetzen.
	<u>§ 14 Abs. 11 Satz 3</u> Soweit die Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt Burgdorf zurückgegeben bzw. eingeebnet wird, ist eine Pflegegebühr zu entrichten. Die Gebühr wird je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	Die Pflegegebühr wird entsprechend der Friedhofsgebührenordnung bereits erhoben. Nachträglich wird in die Satzung eine entsprechende Regelung eingefügt.

	berechnet und ist in einer Summe zum Zeitpunkt der Einebnung der Grabstätte fällig.	
<u>§ 15 Abs. 1 Satz 2</u> Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts kann auf Antrag auch für jeweils 5 Jahre vorgenommen werden.	<u>§ 15 Abs. 1 Satz 2</u> Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts kann auf Antrag auch für mindestens 5 Jahre vorgenommen werden; im begründeten Einzelfall ist auch eine Verlängerung von weniger als 5 Jahren möglich.	Die bislang starren Schritte für den Wiedererwerb von Grabstätten (5, 10, 15. Jahre usw.) werden aufgehoben. Es ist dann auch eine Verlängerung für z. B. 8 Jahre möglich, wenn diese so gewünscht wird. Ein begründeter Einzelfall für eine Verlängerung unter 5 Jahren liegt z. B. vor, wenn die Grabstätte einer Nachbargrabstätte angeglichen werden soll.
keine Regelung	<u>§ 16 Abs. 1 e)</u> Baumgrabstätten	Die neue Bestattungsart (siehe Vorlage Nr. 2008 0413) wird eingefügt.
<u>§ 16 Abs. 5</u>	<u>§ 16 Abs. 6</u>	Die Regelung an sich wird nicht geändert, lediglich der Absatz verschiebt sich.
keine Regelung	<u>§ 16 Abs. 5</u> Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Baumgrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.  Die Beisetzung der Urnen erfolgt innerhalb des abgegrenzten Bereiches um den Baum. Die Grabstätte wird von der Stadt mit Rasen eingesät. Grabschmuck, ein Grabstein oder andere Kennzeichnungen sind auf der Grabstätte nicht möglich. Im Eingangsbereich zu der Anlage besteht die Möglichkeit, Blumen abzulegen und an Natursteinstelen eine Gedenktafel aus Messing anzubringen. Die Gedenktafeln haben die Maße 15 x 8 cm.  In Baumgrabstätten dürfen nur Überurnen aus Holz oder Naturfaserverbundstoff verwendet werden.	Die neue Bestattungsart (siehe Vorlage Nr. 2008 0413) wird eingefügt.  Für Baumgrabstätten werden nur Überurnen aus Holz und

	Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Baumgrabstätten.	Naturfaserverbundstoffen zugelassen. Hier wurden mit Rücksicht auf die Vitalität des Baumes engere Vorschriften gewählt.
<u>§ 17 Abs. 2 Satz 2</u> Eine über das Grabmal hinausgehende Gestaltung (z. B. Bepflanzung) ist dabei zu keiner Zeit möglich.	<u>§ 17 Abs. 2 Satz 2</u> Einfassungen, Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind untersagt und werden unverzüglich von der Stadt abgeräumt und entschädigungslos entsorgt.	Der Stadt wird hiermit die Befugnis erteilt, bei Rasengräbern nicht zugelassene Gestaltungen zu entfernen.
<u>§ 22 Abs. 1 Satz 1</u> Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass die dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.	<u>§ 22 Abs. 1 Satz 1</u> Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks ( <u>Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung</u> ) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.	Für die Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen gibt es als Regelwerk die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie die TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie. Die Satzung muss vorschreiben, welche Richtlinie anzuwenden ist.
keine Regelung	<u>§ 24 Abs. 4</u> Die Stadt ist berechtigt, ohne Antrag aufgestellte Grabmale einen Monat nach schriftlicher Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.	bisher nicht geregelt
keine Regelung	<u>§ 26 Abs. 8 Satz 2</u> Auf dem Stadtfriedhof erfolgt die Erstanlage (Abräumen der Kränze und Abtragen des Grabhügels) durch die Stadt. Auf den Ortsteilfriedhöfen sind die Nutzungsberechtigten für die Erstanlage zuständig. Rasengräber auf dem Stadtfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen werden von der Stadt angelegt (Abräumen der Kränze, Abtragen des Grabhügels, Einsäen von Gras).	bisher nicht geregelt

keine Regelung	<u>§ 31 a Bodensenkungen</u> (1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Gelände der in § 1 genannten Friedhöfe möglich. (2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Burgdorf. (3) Bodensenkungen auf Grabflächen und durch Absenkungen verursachte Schäden an Grabanlagen hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beseitigen.	bisher nicht geregelt
<u>§ 33 Satz 2</u> Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.	<u>§ 33 Satz 2</u> Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.	Anpassung an die Regelungen des Nieders. Bestattungsgesetzes